

2.1 Die 10 Gebote der Frühdefibrillation

1. Halbautomaten dürfen nur von geschulten, in die Gerätetechnik eingewiesenen Helfern angewendet werden.
2. Die Anwendung von halbautomatischen Defibrillatoren erfolgt nur nach der Feststellung der Bewusstlosigkeit und Atem- und Kreislaufstillstand.
3. Zur Vermeidung von Fehlfunktionen wird das Gerät nur am ruhig liegenden Patienten angewandt, nicht während eines Transportes.
4. Der Halbautomat darf nicht in explosionsgefährdeter Umgebung, nassem Untergrund oder auf elektrisch leitendem Untergrund benutzt werden.
5. Die Anwendung an Personen unter 12 Jahren oder einem geschätzten Körpergewicht unter 35 Kilogramm ist nicht gestattet.
6. Bei Gerätefunktionsstörung ist der Ablauf der Frühdefibrillation sofort abzubrechen. Basismaßnahmen sind bis zum Eintreffen des Notarztes weiterzuführen.
7. Basismaßnahmen haben bei jeder Störung des Algorithmus absoluten Vorrang.
8. Der Helfer, der den Halbautomaten bedient, ist „Chef“ und gibt den Ablauf vor.
9. Während der Analyse und der Durchführung der Defibrillation darf der Patient nicht berührt, auch nicht beatmet werden.
10. Es dürfen insgesamt nicht mehr als 12 Defibrillationen durchgeführt werden.

2.2 Medizin-Produkte-Gesetz (MPG)

-Wichtige Punkte im Zusammenhang mit AED-

1. AED sind Medizinprodukte der Anlage 1 MPBetreibV
2. AED sind Einweisungspflichtig
3. Notwendige Dokumente für AED
 - Medizin-Produkte-Buch
 - Bestandsverzeichnis
4. Betreiber des AED ist die Firma / Organisation bei der das Gerät „stationiert“ ist.
5. Der Betreiber ist verantwortlich für die Umsetzung des Medizin-Produkte-Gesetzes. Hierfür ist ein Medizin-Produkte-Beauftragter notwendig.
6. Die Aufgabe des Medizin-Produkte-Beauftragten kann delegiert werden. (z. B. an die ausbildende Stelle)
7. Die Dokumentation von Ausbildung, Fortbildung und Einsätzen ist Aufgabe der ausbildenden Stelle.
8. Anwender ist der geschulte Helfer.(z. B. Rettungshelfer, Rettungssanitäter, Rettungsassistent etc.)
9. Einweisung auf den AED erfolgt durch den Trainer (Ersteinweiser) oder den Hersteller des Gerätes.
10. Trainer dürfen bei entsprechender Schulung und Beauftragung durch den Hersteller Ersteinweisungen durchführen.